

Allgemeine Geschäftsbedingungen



betreffend Digitalanschluss

Renet AG, September 2023

I. Anwendungsbereich

1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für den Digitalanschluss der Renet AG (nachfolgend Renet).
- 1.2 Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten die Nutzer eines Anschlusses, welcher an das HFC-Koaxial- und FTTH-Glasfasernetz der Renet AG (nachfolgend Kommunikationsnetz) angeschlossen sind.
- 1.3 Zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen, technischen Vorgaben und individuell vereinbarten Verträgen bilden diese AGB die Grundlage des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der Renet und dem Kunden.
- 1.4 Diese AGB gelten nicht für weitere durch Renet oder Dritte über das Kommunikationsnetz angebotenen Dienstleistungen, wie zum Beispiel diejenigen der Marke Quickline, sofern diese nicht explizit hier erwähnt werden. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und deren Geschäftsbedingungen. Damit diese Dienstleistungen genutzt werden können, ist ein aktiver bzw. ein nicht plombierter Anschluss an das Kommunikationsnetz zwingend Voraussetzung.
- 1.5 Die jeweils geltenden Unterlagen wie diese AGB oder die Tarif- und Preisstrukturen können auf der Website der Renet, www.renet-ag.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

2. Digitalanschluss

- 2.1 Unter einem Digitalanschluss wird der physische Anschluss an das Kommunikationsnetz in einer Nutzungseinheit sowie das über diesen Anschluss inkludierte TV-Grundangebot verstanden.
- 2.2 Ein Digitalanschluss ist entweder an das HFC- oder an das FTTH-Kommunikationsnetz angeschlossen.
- 2.3 Bei einem Digitalanschluss, der an das HFC-Kommunikationsnetz angeschlossen ist, gelten folgende Objekte als je eine Nutzungseinheit:
 - a) jede Wohnung bzw. jeder Haushalt (auch in Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheiten wie Personalwohnungen, etc.),
 - b) jeder Standort eines Betriebs einer juristischen Person (Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen, Vereine, etc.),
 - c) jeweils 4 Gästezimmern in Hotels, Pensionen, usw.
- 2.4 Bei einem Digitalanschluss, der an das FTTH-Kommunikationsnetz angeschlossen ist, gilt jedes Objekt mit einem Signalempfangsgerät der Renet als je eine Nutzungseinheit. Das Eigentum an diesem Signalempfangsgerät ist und bleibt bei Renet.
- 2.5 Die Verbreitung des Grundangebots innerhalb einer Nutzungseinheit ist gestattet.
- 2.6 Eine weitere Verbreitung des Grundangebots zwischen Wohneinheiten, Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

II. Leistungen und Kundenverhältnis

3. Leistungsumfang

- 3.1 Renet beliefert die Kunden über den Digitalanschluss sowie im Rahmen der Beschaffungsmöglichkeiten und ihrer Leistungsfähigkeit mit Radio- und Fernsehsignalen sowie Breitband-Kommunikationsdiensten.

- 3.2 Die Dienstleistung TV-Grundangebot umfasst einen festgelegten Umfang von Radio- und Fernsehsignalen und ist im Preis vom Digitalanschluss inbegriffen.

- 3.3 Weitere Dienstleistungen, welche über das TV-Grundangebot hinausgehen und über den Digitalanschluss bezogen werden, sind kostenpflichtig. Voraussetzung für die Nutzung dieser Dienstleistungen ist ein aktivierter Digitalanschluss.

- 3.4 Der Umfang des Grundangebots sowie weitere Dienstleistungen können auf der Webseite der Renet, www.renet-ag.ch eingesehen und heruntergeladen werden.

4. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit der Nutzung von einem Digitalanschluss der Renet bzw. mit der Bezahlung der Rechnung und besteht auf unbestimmte Dauer.
- 4.2 Neueinzüger in Nutzungseinheiten mit plombierten Digitalanschlüssen haben das Recht, die Plombe zu entfernen. Sie sind dann aber verpflichtet, dies innerhalb eines Monats nach Einzug, der Renet zu melden. Andernfalls sind sie nicht berechtigt, Dienstleistungen ab den Digitalanschlüssen zu beziehen.

5. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1 Der Kunde und Renet können das Rechtsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Monats kündigen.
- 5.2 Das Rechtsverhältnis endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.3 Gekündigte Digitalanschlüsse dürfen durch Renet plombiert werden. Falls erforderlich gestattet der Kunden der Renet dazu den Zutritt zu den physischen Anschlüssen. Die Kosten für Plombierung und Entplombierung gehen zulasten Renet.
- 5.4 Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist es nicht gestattet, Dienstleistungen ab den Digitalanschlüssen zu beziehen, unabhängig davon, ob diese plombiert sind oder nicht (vgl. Ziffer 7.5).
- 5.5 Die Nichtbenutzung des Digitalanschlusses wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

6. Betriebsunterbruch

- 6.1 Die Renet hat das Recht, die gesamte Signallieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen, etc.;
 - b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Provider;
 - c) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.;
 - d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen des Kommunikationsnetzes;
 - e) bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - f) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

6.2 Die Renet hält die durch Störung oder zur Vornahme von Reparatur- bzw. Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten bedingten Ausschaltzeiten so kurz als möglich. Sie informieren die Kunden nach Möglichkeit im Voraus und per E-Mail.

6.3 Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Signallieferung entstehen.

6.4 Die Renet führt normalerweise Netzbau-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten an Wochenarbeitsdagen im Tagesbetrieb aus. Verlangt ein Kunde die Erstellung von Provisorien oder die Verlegung geplanter Unterbrüche ausserhalb der normalen Arbeitszeiten, ist die Renet berechtigt, dem Kunden die ihr entstehenden Mehrkosten beispielsweise für Provisorien und/oder Überzeitzuschläge in Rechnung zu stellen.

7. Einstellung der Leistung

7.1 Die Renet ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen oder Anlageteile zu plombieren, wenn der Kunde:

- a) Dienstleistungen anwendet bzw. Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder Störungen verursachen;
- b) rechtswidrig Daten- und Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
- c) den Beauftragten der Renet den Zutritt zu seinen Anschlüssen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

7.2 Die Einstellung der Signallieferung durch die Renet befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Renet.

7.3 Aus der rechtmässigen Einstellung der Signallieferung der Renet entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

7.4 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der Renet oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

7.5 Trotz Kündigung des Anschlusses respektive Umgehung einer Plombierung unberechtigt bezogene Dienstleistungen werden dem Dienstleistungsbezügler rückwirkend verrechnet.

7.6 Bei Umgehung oder Entfernung von Plombierungen behält sich die Renet vor, Strafanzeige zu erstatten.

8. Gewährleistung

8.1 Renet versorgt alle Digitalanschlüsse des Kommunikationsnetzes mit den bezogenen Dienstleistungen gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen. Renet erbringt die Leistungen nach den anerkannten Standards und bestmöglich. Renet gewährleistet jedoch kein unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren der Dienstleistungen oder dass die Nutzung von Dienstleistungen frei von Schadprogrammen erfolgt. Der Kunde ist verantwortlich für die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen auf seinen Geräten.

8.2 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung bei einem Leistungsunterbruch infolge höherer Gewalt sowie zu Dienstleistungen, welche über das Kommunikationsnetz angeboten werden.

9. Haftung

9.1 Renet haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für leichtfahrlässig verursachte direkte Schäden oder indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Schäden aus Datenverlusten wird die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.

9.2 Ausgeschlossen ist die Haftung von Renet für Schäden, die zufolge höherer Gewalt eintreten.

III. Preise

10. Benutzungspreis

10.1 Der Kunde hat für den Digitalanschluss einen monatlichen Benutzungspreis zu entrichten.

10.2 Der monatlichen Benutzungspreis kann in eine weitere Dienstleistung (bspw. Quickline-Start) über den Digitalanschluss integriert und mit dieser Dienstleistung in Rechnung gestellt werden.

10.3 Die jeweils gültigen Preise können auf der Website der Renet, www.renet-ag.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

10.4 Renet behält sich das Recht vor, die Preise und Angebotsbedingungen jederzeit anzupassen. Die Kunden werden rechtzeitig über Preis Anpassungen informiert, so dass vor in Kraft treten eine ordentliche Kündigung möglich ist.

11. Ausnahmen

11.1 Die Renet kann in speziellen Fällen (gewerbliche oder kommerzielle Nutzung, gemeinnützige und wohltätige Institutionen, Anschlüsse ausserhalb der Bauzone) vom Preismodell abweichende Preisregelungen treffen.

IV. Verrechnung und Inkasso

12. Rechnungsstellung

12.1 Die Rechnungsstellung für den Digitalanschluss erfolgt in regelmässigen, von der Renet festgelegten Zeitabständen und basiert auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisen und Konditionen.

12.2 Die Renet kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen oder in kürzeren Abständen Rechnung stellen.

12.3 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der Renet kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.

12.4 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel als elektronisch versendete Digitalrechnung. Wahlweise kann der Kunde gegen Aufpreis eine Rechnungsstellung in Papierform verlangen.

13. Zahlung

13.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung – ohne jeglichen Abzug – zu begleichen. Nach dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.

13.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Renet zulässig.

13.3 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der Renet zu melden.

- 13.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 13.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der Renet in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

14. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung

- 14.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Belastung von Mahngebühren und Verzugszinsen – in der Höhe gemäss OR Artikel 104 – im Falle von weiteren Mahnungen.
- 14.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 14.3 Kann die Renet auch nach der ersten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die zweite und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen, wie z.B. Einleitung einer Betreibung oder die Einstellung der Lieferung und Leistung, angekündigt.
- 14.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 14.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 14.6 Für die erste und zweite Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 20.00 exkl. MwSt. erhoben.
- 14.7 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 14.8 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich, während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.
- 14.9 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

V. Schlussbestimmungen

15. Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1 Renet AG schützt Ihre Personendaten. Kundendaten werden sicher abgelegt und an keine unberechtigten Dritten weitergegeben. Ebenso sind die Mitarbeitenden und Hilfspersonen, die im Rahmen dieses Vertrages tätig werden, vertraglich zur Geheimhaltung und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Erhebung und die Bearbeitung von Personendaten ist in der Datenschutzerklärung erläutert und bildet integrierenden Vertragsbestandteil dieser AGB. Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die Daten bearbeitet. Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar unter <https://www.renet-ag.ch/j/privacy>.

- 15.2 Die Renet erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

- 15.3 Der Kunde willigt ein, dass die Renet im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung eines Vertrages Auskünfte über ihn einholen und die Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben kann, seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote.

- 15.4 Wird eine Dienstleistung von Renet gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde Leistungen Dritter über das Netz der Renet, so kann die Renet Daten über den Kunden an Dritte für Marketingzwecke und insoweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist weitergeben.

- 15.5 Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

16. Übertragung

- 16.1 Rechte und Pflichten aus einzelnen Verträgen können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Renet übertragen werden. Renet ist berechtigt, Rechte und Pflichten oder ganze Verträge ohne Zustimmung des Kunden an Dritte zu übertragen.

17. Anpassungen dieser AGB

- 17.1 Renet behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Die Kunden werden rechtzeitig über Anpassungen dieser AGB informiert, so dass vor in Kraft treten eine ordentliche Kündigung durch den Kunden möglich ist.

18. Inkrafttreten

- 18.1 Diese AGB wurde vom Verwaltungsrat der Renet am 30. April 2021 freigegeben, gelten ab dem 1. Mai 2021 und unterstehen schweizerischem Recht. Sie ersetzen alle früheren Versionen dieser AGB bzw. alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein, behalten die weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit. Gerichtsstand ist Langenthal, vorbehalten sind andere Gerichtsstände z.B. für Konsumenten.